

Ausweisungsverfahren Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens **keine Stellungnahme abgegeben** und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange **keine Bedenken** gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- ArL Leine-Weser Sulingen
- ArL Leine-Weser Hildesheim
- LGLN Sulingen
- LGLN Nienburg
- LBEG Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim (Geschäftsbereich III – Wasser)
- Kreisverband für Wasserwirtschaft
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt Hannover
- Polizeiinspektion Nienburg
- Kirchenkreisamt Nienburg
- Landkreis Nienburg/Weser – FB Bauen
- Landkreis Nienburg/Weser – FD Straßenverkehr

- Landkreis Nienburg/Weser – FD Umweltrecht und Kreisstraßen
- LWK - Bezirksförsterei Nienburg
- Stadtwerke Nienburg
- Revierförsterei Uchte
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg/Lufffahrtbehörde
- Avacon AG Betrieb Syke
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Deutsche Telekom AG – Niederlassung Nordwest PTI 12
- EWE TEL GmbH

Sonstige Interessensvertretungen:

- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“
- Wasser- und Bodenverband „Wickriede – Langer Graben“
- Jagdgenossenschaft Essern
- Jagdgenossenschaft Steinbrink
- Landessportbund Niedersachsen e. V.
- Kreissportbund Nienburg e. V.
- Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V. – Geschäftsstelle Nienburg
- Deutscher Aero Club Landesverband Niedersachsen e. V.
- Mittelweser-Touristik-GmbH
- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH
- Kreisnaturschutzbeauftragter LK Diepholz, Herr Tornow
- Hegering Hann. Ströhen
- Jagdgenossenschaft Ströhen
- Gemeinschaftsjagd Ströhen III
- Damwildhegegemeinschaft Mindener Wald
- Revier Essern
- Revier Steinbrink
- Hegering VII
- Jägerschaft Grafschaft Diepholz e. V.
- Dt. Fallschirmsport Verband e. V.
- Deutscher Aero Club e. V. / Umwelt und Natur
- Dt. Hängegleiterverband e. V.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland e. V. / Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Nds. Heimatbund e. V.
- Landessportfischerverband Nds. e. V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. – Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e. V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. – Jägerschaft Nienburg
- Naturfreunde Nds. e. V. – Ortsgruppe Nienburg
- Heimatbund Niedersachsen e. V.

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Samtgemeinde Uchte • Flecken Diepenau • Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen, Hildesheim • PLEdoc GmbH Essen • Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde • Landkreis Diepholz, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Landkreis Nienburg, FB 54 Regionalentwicklung • Avacon AG • LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg 	<ul style="list-style-type: none"> • GASCADE Gastransport GmbH • EWE NETZ GmbH • E-Plus Gruppe • Wintershall Holding GmbH • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH • Landkreis Nienburg, Fachdienst 552 (Wasserwirtschaft) • Westnetz GmbH • Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr • Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg • Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau
III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
21.12.2016 - teilweise Bedenken-	
1.1 Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (V-SchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 V-SchRI handeln.	- Nicht folgen - In der VO werden ausdrücklich die für das NSG wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, nicht für das V 40. (Die V-RL kennt keinen Begriff „wertbestimmend“.) Die für das NSG wertbestimmenden Vogelarten wurden auf der Grundlage der Nennungen der V-Gebietsmeldung und mehrerer avifaunistischer Kartierungen im Auftrag des Landes ausgewählt. Damit wird der hohen Bedeutung

<p>Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, nachträglich die Einstufung von Vogelarten als wertbestimmende Art vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen das Wort „wertbestimmend“ in § 2 Abs. 5 S. 1 wegzulassen.</p>	<p>des NSG als Lebensraum für Wiesenbrüter im V 40 Rechnung getragen. Die Hinweise des NLWKN zu den Erhaltungszielen im NSG (Mail vom 14.04.2016) zeigten keinen Bezug zum seit Langem bestehenden und mit Landes- und Landkreismitteln entwickelten Wiesenvogelschutzgebiet. Eine Nachfrage hierzu blieb unbeantwortet. Die Beratungsleistung des NLWKN konnte daher nur begleitend verwendet werden.</p>
<p>1.2 Die in der Stellungnahme des NLWKN vom 14.04.2016 genannten wertbestimmenden (Baumfalke, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen) und weiteren maßgeblichen Brutvogelarten (Wachtel, Neuntöter, Steinschmätzer, Pirol, Kiebitz) sollten so in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>- Nicht folgen- Diese Arten sind fast alle in der VO aufgeführt. Da es sich um ein Wiesenvogelschutzgebiet handelt, das künftig weiter vorrangig als solches entwickelt werden soll, wird den Wiesenbrütern in den Erhaltungszielen Vorrang eingeräumt gegenüber Arten, die z.B. Büsche, Hecken und Gehölze der halboffenen Landschaften als Singwarten benötigen.</p>
<p>1.3 Der Widerspruch zum Thema Wald zwischen Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 5 Nr. 3) und Freistellung (§ 4 Abs. 4) müsste aufgelöst, mindestens jedoch in der Begründung erläutert werden.</p>	<p>- Kenntnisnahme – Der Schutzzweck der VO nennt ausdrücklich die Entwicklung von Feuchtgrünland für Wiesenbrüter als vorrangiges Ziel im NSG. Auch in der Freistellung der Bewirtschaftung des Waldes oder dessen Überführung in Grünland wird mit der Förderung der Wiesenbrüter begründet. Insofern besteht kein Widerspruch.</p>
<p>2. Landkreis Diepholz – Untere Jagdbehörde</p>	
<p>10.01.2017 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>2.1 Die Jagdbehörde sieht Abstimmungsbedarf: Eine Anzeigefrist von 4 Wochen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 ist in den Schutzgebietsverordnungen des Landkreises Diepholz nicht vorgesehen. In den Naturschutzgebieten des Landkreises Diepholz sollten keine unterschiedlichen Regelungen vorgenommen werden.</p>	<p>- Teilweise folgen - In Gesprächen mit den Jagdbehörden und Kreisjägermeistern der Landkreise Diepholz und Nienburg wurden Regelungen abgestimmt, die das Aufstellen mobiler Ansitze auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken. Feste Ansitze sind 4 Wochen vorab anzuzeigen, um den UNBen Lenkungsmöglichkeiten offen zu</p>

<p>2.2 Im Landkreis Diepholz wird auch die Regelung, dass die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres nicht zulässig ist, nicht vorgesehen.</p>	<p>lassen. Folgende Regelungen wurden in § 4 Abs. 6 neu aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. im Landkreis Nienburg ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege, 3. im Landkreis Diepholz ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen sowie in einem 20 m breiten Korridor entlang des Grenzgrabens gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
<p>3. Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Grafschaft Diepholz e. V.</p>	
<p>18.01.2017 - teilweise Anregungen – Die Erweiterungsmöglichkeit durch die VO wird begrüßt; zusätzlich wird empfohlen, um für die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes „ Am Schwarzen Moor 30, 49419 Wagenfeld“ eine bessere Rechtssicherheit herzustellen, sollte um die Betriebsstelle ein Radius von zusätzlich 100 m von dem Naturschutzgebiet ausgenommen werden. Diese Maßnahme steht dem Schutzzweck des NSG nicht entgegen, da es sich hierbei um Ackerland und nicht um das primär zu schützende Grünland als Lebensraum der Vogelarten handelt.</p>	<p>- Nicht folgen - Nach Gesprächen mit dem betroffenen Betriebsinhaber wurde die Entwicklungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb in der VO freigestellt. Da das Vogelschutzgebiet vollflächig durch Schutzgebietsverordnungen zu sichern ist, besteht keine Möglichkeit, potenzielle Erweiterungsflächen aus der NSG-VO herauszulassen. Die Freistellung für eine Betriebserweiterung dient jedoch der Rechtssicherheit für den Betriebsinhaber. Überdies dienen die Ackerflächen verschiedenen Vogelarten der Feldflur als Lebensraum.</p>

4. Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz	
17.02.2017 - teilweise Bedenken -	
4.1 Die Zuziehungsflächen auf Seiten des Landkreises Diepholz sind aufgrund fehlender Vorkommen von wertgebenden Vogelarten nicht schutzwürdig. Es liegen keine aktuellen avifaunistischen Bestandserhebungen vor. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist zu überprüfen.	- Kenntnisnahme - Die avifaunistischen Kartierungen, zuletzt von 2015, dokumentieren u.a. diverse Vogelarten der Feldflur, wie auch in der VO dargelegt. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes steht ohnehin nicht zur Disposition.
4.2 Die Unterschutzstellung wirkt sich nachteilig auf das Wohnen und Arbeiten auf den an dem Weg „Am Schwarzen Moor“ liegenden Anwesen aus.	- Kenntnisnahme - Die Nutzung der Betriebsflächen ist in der bisherigen Form und zusätzlich durch eine Erweiterungsmöglichkeit freigestellt.
4.3 Die Unterschutzstellung ist schädlich für die weitere Bewirtschaftung der in der Umgebung liegenden tierhaltenden Betriebe, da von einem Konflikt im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden Emissionen auszugehen ist.	- Kenntnisnahme - Die VO präzisiert lediglich das seit der Meldung des Vogelschutzgebietes Dieph. Moorniederung bestehende Verschlechterungsverbot und reduziert das bisherige pauschale Verbot erheblich.
4.4 Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes „Am Schwarzen Moor 30“ sowie der Bau eines Altenteiles sind freigestellt. Eine Erweiterung als „gewerbliche Tierhaltung“ ist nicht möglich.	- Kenntnisnahme - Mit der Freistellung einer Erweiterung kommt die VO den künftigen Bedürfnissen so weit wie möglich entgegen. Eine Umnutzung zur gewerblichen Tierhaltung unterliegt ohnehin und auch nach bisheriger Rechtslage einer Prüfung nach BImSchG. Die VO präzisiert hierzu das seit der Meldung des Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung bestehende Verschlechterungsverbot und reduziert das bisher bestehende pauschale Verbot erheblich.
4.5 Bei der Unterschutzstellung wurden ökonomische Aspekte außer Acht gelassen. Es kann zu einer entscheidenden Beeinträchtigung der ansässigen Betriebe führen, dass Flächen, die unter Naturschutz gestellt werden, die Anforderungen der finanzierenden Banken nicht mehr erfüllen.	- Kenntnisnahme - Im Zuziehungsgebiet auf kreisdiepholzer Seite ist die bisherige ackerbauliche Nutzung auch weiterhin freigestellt.

<p>4.6 Im Naturschutzgebiet und sogar außerhalb soll ein Pauschalverbot greifen (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1). Dies führt auf längere Sicht zu einer Zwangsextensivierung. Der Ertrag der Flächen sinkt deutlich und an anderer Stelle steigt der Flächenbedarf um benötigte Biomasse an anderer Stelle zu produzieren.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die ordnungsgemäße landw. Nutzung der bisherigen Ackerflächen im NSG ist auch weiterhin von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt. Damit ist z.B. auch Maisanbau möglich.</p>
<p>4.7 Die Erzeugung von Biomasse und deren energetische Nutzung werden durch die Unterschutzstellung bzw. die damit verbundenen Erschwernisse wesentlich eingeschränkt.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die ordnungsgemäße landw. Nutzung der bisherigen Ackerflächen ist auch weiterhin freigestellt. Damit ist z.B. auch der Anbau von Energiepflanzen möglich.</p>
<p>4.8 Die Unterschutzstellung konterkariert die Planungshoheit der Gemeinde.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die VO präzisiert lediglich das seit der Meldung des Vogelschutzgebiets Dieph. Moorniederung bestehende Verschlechterungsverbot. Die rechtsverbindlichen Ziele des Naturschutzes (EU- und Bundesrecht) sind auch für Gemeinden verbindlich.</p>
<p>5. BUND Kreisgruppe Nienburg / BUND Diepholzer Moorniederung</p>	
<p>20.01.2017 - Hinweise / teilweise Bedenken -</p>	
<p>5.1 § 2 Abs. 1 Satz 4 sollte um die Arten Bekassine und Kiebitz ergänzt werden.</p>	<p>- Folgen – Bekassine und Kiebitz werden zusätzlich zu den exemplarisch genannten Arten aufgenommen.</p>
<p>5.2 § 2 Abs. 5 Nr. 1 – Zur Erreichung des Erhaltungs- und Entwicklungszieles ist eine weitere und zeitnahe Vernässung des Gebietes unerlässlich. Die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Optimierung der Wiedervernässung der Grünlandflächen sollten explizit in der NSG-Verordnung benannt werden.</p>	<p>- Nicht folgen - In der VO werden keine konkreten Maßnahmen benannt, sondern die Ziele der VO. Vernässungen müssen überdies z.B. die Eigentümer von Ackerflurstücken nicht dulden. Vernässungen von Privatflächen wären nur über eine wasserrechtliche Genehmigung möglich, die als eigenständiges Verfahren nicht Gegenstand dieser VO sein kann. Wasserstandsregulierungen werden wie bisher auf</p>

	Flächen der öff. Hand im Kernbereich des NSG durchgeführt.
5.3 § 2 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 – Es wird angeregt, diesen Satz wie folgt zu ergänzen: „... stocherfähigen Boden mit reichem Boden- und Insektenleben...“.	- Folgen – Die Formulierung wird der Vollständigkeit halber aufgenommen.
5.4 § 2 Abs. 5 Nr. 2 – Schutzziel sollte nicht der Erhalt von Ackerflächen, sondern neben der Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Extensivierung der Bewirtschaftung sein. Dieses Entwicklungsziel ist zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm für einen Teilbereich festgeschrieben, in dem der im Landkreis Nienburg/Weser liegende Bereich des zum NSG neu hinzugezogenen Gebietes als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen ist.	- Kenntnisnahme - Als vorrangiges Schutz- und Entwicklungsziel gibt die VO die Sicherung und Entwicklung von Feuchtgrünland an. Dementsprechend sollen aus dem Kernbereich des NSG, dem zusammenhängenden Feuchtgrünland auf Niedermoorboden, die restlichen Ackerflächen nach Möglichkeit herausgekauft oder –getauscht werden. Die Ackerflächen im westlichen Bereich jedoch dienen als Lebensraum für Vogelarten der offenen Feldflur, die zu den wertbestimmenden Arten im Vogelschutzgebiet gehören.
5.5 § 2 Abs. 5 Nr. 3 – Der Erhalt des Waldbestandes und der Gehölzbestände sollte nicht als Schutzziel festgesetzt werden, da dies die weitere Optimierung des Lebensraumes der Wiesenbrüter, die auf offene Habitate angewiesen sind, behindern kann. Es wird angeregt, den Erhalt des Pappelwaldes und weiterer Gehölzbestände als Schutzziel zu streichen und auf die Nennung von Waldarten zu verzichten. Stattdessen können hier Arten des strukturreichen Kulturlandes wie Schwarzkehlchen und Neuntöter genannt werden.	- Nicht folgen - Als vorrangiges Schutz- und Entwicklungsziel gibt die VO die Sicherung und Entwicklung von Feuchtgrünland an. Der einzelne Waldbestand hat eine Funktion als Lebensraum für Vogelarten der Gehölze, die zu den wertbestimmenden Arten im Vogelschutzgebiet und im NSG gehören. Durch die Freistellung, den Waldbestand in Grünland umzuwandeln, wird dem geforderten höherrangigen Entwicklungsziel Feuchtgrünland für Wiesenbrüter bereits Rechnung getragen.
5.6 § 2 Abs. 1 Satz 6 – Dieser Satz sollte wie folgt geändert werden: “Darüber hinaus dient das NSG Vogelarten der offenen Feldflur wie Feldlerche und Wachtel, sowie Arten des strukturreichen Kulturlandes wie Schwarzkehlchen und Neuntöter als Lebensraum.“	- Nicht folgen - Diese Arten werden an anderer Stelle in der VO genannt. Struktur-reichtum widerspricht dem vorrangigen Schutz- und Entwicklungsziel des wiesenbrütertauglichen Grünlands mit weiträumigen Sichtbeziehungen und Beseitigung von Hecken grundsätzlich.

<p>5.7 § 2 könnte um folgende Passage aus der Musterverordnung des NLWKN ergänzt werden: „Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den genannten Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“</p>	<p>- Nicht folgen - Angebote der Agrarumweltmaßnahmen Niedersachsen stehen Landwirten offen und sind ihnen auch bekannt (ANDI-CD der LWK für jeden Landwirt). Ein Hinweis hierauf erübrigt sich in der VO und entfaltet keine Rechtswirkung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt.</p>
<p>5.8 § 4 Abs. 2 Nr. 4 – Es wird angeregt, die Regelung zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung aus der bisherigen NSG Verordnung, speziell die Abstimmung der Unterhaltungspläne mit der zuständigen Naturschutzbehörde, beizubehalten. Weiterhin sollte in der Verordnung mindestens folgende Vorgabe gemacht werden: „...jährlich wechselseitige Gewässerunterhaltung außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.07.); keine Vertiefung der Grabensohle durch regelmäßige Unterhaltung...“.</p>	<p>- Nicht folgen - Die Gewässerunterhaltung im Bereich der Feuchtgrünländer im Eigentum der öff. Hand wird weiterhin mit dem UHV abgestimmt. Eine Vertiefung ist nicht Gegenstand der (freigestellten) Unterhaltung, sondern bedürfte eines eigenständigen Antrags.</p>
<p>5.9 § 4 Abs. 3 Nr. 4 – auch für die Grünlandflächen der öffentlichen Hand (Grünland A) sollten die für das Grünland B unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 getroffenen Regelungen festgeschrieben werden. Ergänzt werden sollte die Information, dass für diese Flächen in den Pachtverträgen weiterreichende, über die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung hinausgehende, Regelungen getroffen werden.</p>	<p>- Nicht folgen - Die Grünland A-Flächen wurden vom Land Niedersachsen und vom LK Nienburg mit Naturschutzmitteln und ausschließlich für Naturschutzzwecke erworben, dürfen also nicht schutzzweckwidrig genutzt werden. Die UNB braucht weiterhin Flexibilität bei der Ausgestaltung und Handhabung der Pachtverträge. Das sind nicht immer weiterreichende, sondern im Einzelfall auch abweichende Regelungen.</p>
<p>5.10 § 4 Abs. 3 Nr. 5 e), f) und g) – auch hier sollten für eine flexiblere Handhabung Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein.</p>	<p>- Folgen - Eine entsprechende Formulierung wird in § 4 aufgenommen: (4) Zu den Festsetzungen in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 (Grünland B und C) sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</p>
<p>5.11 § 4 Abs. 3 Nr. 5 f) (alt) – der Zeitraum sollte vom 01.04. auf den 15.03. geändert werden.</p>	<p>- Nicht folgen - Die Regelungen betreffen lediglich eine Einzelfläche von geringer</p>

	Größe, deren Bewirtschaftung ohnehin nur im Zusammenhang mit Nachbarflächen (des Landkreises) sinnvoll ist und seit Langem auch so praktiziert wird.
5.12 Auf den Grünlandflächen der Kategorien A und B sollte die Unterhaltung von Viehtränken freigestellt werden.	- Nicht folgen - Grünland A sind Flächen im Eigentum der öff. Hand, Viehtränken etc. werden in den Pachtverträgen geregelt. Grünland B ist eine Einzelfläche, die ohnehin zu klein für eigenständige Weidenutzung ist – und in Bewirtschaftungseinheit mit den benachbarten landkreiseigenen Flächen kann auch Vieh getränkt werden.
5.13 § 4 Abs. 5 – Durch jagdbedingte Störungen können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der für das NSG wertbestimmenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Auch durch jagdliche Aktivitäten auf und an den Wegen kann es zu Beunruhigungen der Brut-, aber auch der Rastvögel kommen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie auch von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sollte nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein. Mit der Jägerschaft können Vereinbarungen getroffen werden, die ihnen in den Randbereichen die Jagdaktivitäten in bisherigem Umfang ermöglichen.	- Nicht folgen - Mit den Jagdbehörden und Kreisjägermeistern der Landkreise Diepholz und Nienburg wurden Regelungen abgestimmt, die das Aufstellen mobiler Ansitze auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken. Feste Ansitze sind 4 Wochen vorab anzuzeigen, um den UNBen Lenkungsmöglichkeiten offen zu lassen.
5.14 § 7 Abs. 1 Nr. 1 – Hier sollte wie folgt ergänzt werden: „Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Vernässung und Wiederherstellung des NSG...“.	- Nicht folgen - In der VO werden keine konkreten Maßnahmen benannt, sondern die Ziele der VO. Vernässungen müssen überdies z.B. die Eigentümer von Ackerflurstücken nicht dulden. Vernässungen von Privatflächen wären nur über eine wasserrechtliche Genehmigung möglich, die als eigenständiges Verfahren nicht Gegenstand dieser VO sein kann. Wasserstandsregulierungen werden wie bisher auf Flächen der öff. Hand im Kernbereich des NSG durchgeführt.

6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
<p>11.01.2017 - Hinweis – Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie der Erdgas Münster GmbH. Diese Unternehmen sind ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>- Kenntnisnahme – Die Firmen wurden ebenfalls beteiligt.</p>
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>19.12.2016 - keine Bedenken, Hinweis – Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (Flugplatz Wunstorf) und am Rande eines Jettieffflugkorridores.</p>	<p>- Kenntnisnahme – Die militärische Luftfahrt ist von der VO nicht betroffen.</p>
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH	
<p>09.01.2017 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>8.1 Es wird um Freistellung des Betriebes und der Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitung einschließlich der vorhandenen Süßgasstation Bahrenborstel Z1 und dem dazugehörigen Betriebsgelände gebeten.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Der Betrieb und die Unterhaltung der Erdgasstation und von Leitungen sind in der VO freigestellt.</p>

<p>Es muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße technische Unterhaltung der Versorgungsleitung und der Süßgasstation auch innerhalb des Naturschutzgebietes möglich bleibt, um auch weiterhin die in den geltenden technischen Regelwerken geforderte Sicherheit für diese Leitung/Station gewährleisten zu können.</p>	
<p>8.2 Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 Freistellungen aufzunehmen.</p>	<p>- Nicht folgen - Der Betrieb und die Unterhaltung bestehender Anlagen sind in der VO freigestellt. In möglichen künftigen Genehmigungsverfahren sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf der Grundlage der NSG-VO durchzuführen.</p>
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>16.01.2017 - Hinweis - Es sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an diesen Linien ist jederzeit sicherzustellen. Ein entsprechender Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>- Nicht folgen - Die Unterhaltung ist in § 4 (2) Nr. 6 freigestellt, technische Hinweise sind nicht Gegenstand einer NSG-Verordnung.</p>
<p>10. Nowega GmbH</p>	
<p>30.01.2017 - Hinweis – Sowohl die Gashochdruckleitung 12 Voigtei – Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K – 720 Voigtei – Steinbrink, als auch die Gashochdruckleitung Nr. 13 Voigtei – Steinbrink II sind von der NSG-Ausweisung betroffen.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die Unterhaltung von Leitungen ist freigestellt. Erdbaumaßnahmen werden in der VO nicht vorgesehen.</p>